

20. Mal 1949. Ein besserer Beweis für die Rechtmäßigkeit der Inbesitznahme, als es die Empfehlung des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg sei, den Wagen zu vermieten oder zu verkaufen, könne kaum geführt werden. Demgegenüber sei die spätere Enteignung der Dynamit-AG unerheblich. Die Klägerin habe erst mit dem Schreiben vom 30. Januar 1951 Kenntnis davon erhalten, daß sie nicht zum Besitz berechtigt sei. Da für die Zeit nach Rechtshängigkeit keine Ansprüche gestellt werden, sei die Forderung der Verklagten aus § 990 unbegründet. Auch § 988 BGB finde keine Anwendung, denn die Klägerin habe den Besitz nicht unentgeltlich erhalten. Die Nichtigkeit des Kaufvertrages sei für die Frage der Anwendbarkeit dieser Vorschrift ohne Bedeutung.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Stadtgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß die Klägerin ebenso gutgläubig Besitz an dem bezeichneten Kesselwagen erlangt hat, wie die IBAG in gutem Glauben den Kaufvertrag mit der Klägerin abgeschlossen hat, so daß, abgesehen von den vom Stadtgericht angeführten Argumenten, auch § 366 HGB, der es auf den guten Glauben an die Veräußerungsbefugnis abstellt, zur Anwendung kommt. (Daß die IBAG ein Handelsgewerbe betrieben hat, ist auf Grund ihrer Firma nicht zweifelhaft.) Es trifft auch nicht zu, daß die Klägerin spätestens durch die Schreiben der Reichsbahndirektion ihren guten Glauben an die Rechtmäßigkeit des Eigentumserwerbs verloren hatte. In den Schreiben dieser Stelle vom 14. und 22. Dezember 1948 werden nicht etwa dahingehende Zweifel laut, daß die Klägerin sequestriertes Vermögen erworben haben könnte. Noch am 19. Januar 1949 verlangte die Reichsbahndirektion die Vorlage des mit der IBAG abzuschließenden Kaufvertrages, da sie sich mit der von der IBAG ausgestellten Rechnung nicht begnügen wollte. Der stärkste Beweis für den guten Glauben der Klägerin auch bei Austübung des Besitzes ist, worauf das Stadtgericht nachdrücklich hingewiesen hat, der Umsetzungsbescheid Nr. 215 vom 20. Mai 1949, in dem der Ministerpräsident des Landes Brandenburg davon ausgeht, daß die Klägerin als Eigentümerin über den Kesselwagen verfügen könne. Diese Argumente sind mit der Berufung nicht entkräftet worden. Sie veranlaßten auch den Generalstaatsanwalt, den guten Glauben der Klägerin nicht ernstlich in Zweifel zu ziehen.

Die Berufung verlangt jedoch eine ausführliche Erörterung der Frage, ob die §§ 987 ff. BGB auf Volkseigentum anzuwenden sind. Der Verklagten ist zuzustimmen, daß dem gutgläubigen Erwerb von Volkseigentum enge Grenzen gesetzt sind. (So ist nach dem Zivilrecht der DDR [Sachenrecht], Berlin 1956, S. 116, der gutgläubige Erwerb von volkseigenem Geld oder volkseigenen Inhaberpapieren auf Grund des § 935 Abs. 2 BGB möglich. Ebenso wird zwischen Anlage- und Umlaufmitteln hinsichtlich des gutgläubigen Erwerbs zu differenzieren sein.) Um diese Frage geht es jedoch im vorliegenden Fall nicht. Die Anwendung der Vorschriften über den gutgläubigen Besitz von Volkseigentum berührt vielmehr die von Artzt in NJ 1956 S. 710 erneut aufgeworfene Frage nach der Stellung des Volkseigentums im Zivilrechtsverkehr. Der ökonomisch-politische Grundsatz „Volkseigentum ist unantastbar“ muß, auf den Zivilrechtsverkehr übertragen, d. h. mit dessen Wesen und Erfordernissen in Übereinstimmung gebracht werden. Es ist davon auszugehen, daß das Volkseigentum bei seiner Teilnahme am Zivilrechtsverkehr möglichst wenig Verlust an seiner Substanz erfahren darf.

Dem wird durch die richtige Anwendung der Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb Rechnung getragen; das Volkseigentum geht also insoweit nicht unter. Daß das Volkseigentum aber auch wie das persönliche Eigentum gewisse Beeinträchtigungen erleiden kann, wenn es am Zivilrechtsverkehr teilnimmt, ergibt sich aus dessen Wesen und läßt sich im Interesse der gleichen Rechtsstellung der Partner wie der geordneten Durchführung des Zivilrechtsverkehrs nicht vermeiden. Gleichwohl werden bei richtiger Anwendung der Normen des Zivilrechts und Ausschöpfung der in ihnen enthaltenen Möglichkeiten durch die Träger des Volkseigentums die Vorteile die Nachteile überwiegen.

Die Regelung der §§ 987 ff. BGB, wonach dem Eigentümer die Nutzungen verlorengehen, wenn die Sache bei dem gutgläubigen Fremdbesitzer ist, berührt die Substanz des Volkseigentums nicht. Das Eigentum wirft nur nicht die Nutzungen für den Eigentümer ab, die ihm zugute kämen, wenn er es selbst richtig nutzen würde. So verallgemeinert, würde die Anwendung der von der Verklagten erhobenen Forderung nach einem weitergehenden Schutz des Volkseigentums bedeuten, daß jeder Vertrag nichtig wäre, der nicht den höchstmöglichen Gewinn, unter Umständen sogar Schaden für das Volkseigentum bringt.

Es liegt auf der Hand, daß damit der Rechtssicherheit des Zivilrechtsverkehrs der Boden entzogen wäre. Der Hinweis der Berufung auf das Sachenrechtslehrbuch, S. 237, führt nicht weiter, weil diese Frage dort, ebenso wie in der Berufungsschrift, nur in der Form der Behauptung, nicht jedoch der Begründung, behandelt worden ist. Die Verfasser des Lehrbuchs wollen den gutgläubigen Besitzer nur dann schützen, wenn er die volkseigene Sache in der Annahme, sie sei seine eigene, beschädigt oder zerstört. In diesem Fall soll auch er nicht schadensersatzpflichtig sein. Wie diese Ausnahme von der behaupteten Ausnahmestellung des Volkseigentums in den Besitzschutzbestimmungen mit dem Gesetz zu vereinbaren ist, wird nicht aufgezeigt. Der Angriff der Berufung, das Urteil wende zu Unrecht die §§ 987 ff. BGB auf das Volkseigentum an, ist also unbegründet.

Der weitere Einwand, die Klägerin habe über Gebühr Gebrauchsvorteile erlangt, ist ebenfalls nicht * zutreffend. Aus der ordnungsgemäßen Verwendung des Kesselwagens ergab sich die Einsparung bestimmter Zuschläge. Die Verklagte hat jedoch nicht behauptet, geschweige denn bewiesen, daß die Klägerin außergewöhnliche Gewinne — höher als sie bei der Verklagten bei ordnungsgemäßer Nutzung entstanden wären — während der Besitzzeit erzielt hat.

Das Stadtgericht hat auch mit richtiger Begründung einen Anspruch aus § 988 BGB abgelehnt. Die Unentgeltlichkeit des Erwerbs, der die Voraussetzung der Verpflichtung zur Herausgabe von Nutzungen ist, liegt nicht in einer derartigen Konstruktion, wie sie die Verklagte in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des früheren Reichsgerichts in der Periode, in der die Gesetzlichkeit mehr und mehr durchbrochen wurde, vornimmt. Abgesehen von der Schenkung und vom Erbgang, wird der gutgläubige Erwerb in der Regel auf Grund eines nichtigen oder anfechtbaren Kaufvertrages erfolgen, der den Käufer berechtigt, den Kaufpreis zurückzuverlangen. Die Rückgewähr des Kaufpreises ist jedoch nicht der Ausgleich für die nicht gezogenen Nutzungen, sondern für den Entzug des Eigentums. Die von der Berufung vertretene Auffassung läuft auf eine Anwendung der Bestimmungen über ungerechtfertigte Bereicherung auf solche Fälle hinaus, die das Gesetz nicht vorgesehen hat. Das erwähnte Lehrbuch weist auf S. 235 ausdrücklich darauf hin, daß die Vorschriften der §§ 987 ff. BGB eine erschöpfende Sonderregelung der Beziehungen zwischen Eigentümer und Besitzer sind und daß Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung usw. nur dann gegeben sind, wenn in den §§ 987 ff. BGB ausdrücklich darauf verwiesen wird. § 988 BGB entgegen seinem Wortlaut anzuwenden, ist dem Gericht nach § 2 Abs. 1 a und d GVG (in Berlin GVO) untersagt, der die Gerichte zur Wahrung der Rechtsordnung und der gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger verpflichtet.

Aus diesen Gründen wurde die Berufung zurückgewiesen.

Anmerkung:

I

Das Urteil enthält eine Reihe von Fehlern in der Beweisführung und Sachaufklärung, die im Ergebnis zu einer falschen Anwendung gesetzlicher Bestimmungen führen.

Unwiderlegt ist die Behauptung der Klägerin geblieben, sie sei Eigenbesitzer gewesen, und deshalb müsse § 993 BGB zur Anwendung kommen. Wenn diese Behauptung auch nicht ausdrücklich zur Grundlage des Urteils gemacht worden ist, so scheint sie doch, vom